Der untaugliche Versuch und seine Regelung im geltenden deutschen Recht, in den deutschen, österreichischen und schweizerischen Entwürfen und im norwegischen Strafgesetz.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Tonndorf
in Breslau.

1923
Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke Nr. 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn.

A.

Die Arbeit stellt zunächst den Begriff des untauglichen Versuchs fest:

Vom untauglichen Versuch spricht man, wenn der Täter seinen Willen, eine strafbare Handlung zu begehen, zwar betätigt, diese Betätigung jedoch nicht zum gewollten Ende führen kann, weil entweder das angegriffene Objekt oder das angewandte Mittel sich als untauglich für den Angriff erweist.

B.

Darauf folgt eine eingehende Betrachtung der Stellungnahme der Wissenschaft, der Gesetzgebung und der Praxis zu der Frage des untauglichen Versuchs.

1. Die Wissenschaft kommt zu keinem einheitlichen Ergebnis. Es herrscht Streit, ob die Gefährlichkeit der Handlung (objektive Theorie) oder die Willensrichtung des Täters (subjektive Theorie) das strafbare Moment beim Versuch sei. Demgemäß treten die Anhänger der objektiven Richtung für Straflosigkeit des untauglichen Versuchs—wenigstens soweit er ungefährlich ist— und die der subjektiven Richtung für Bestrafung ein.

2. Das Reichsstrafgesetzbuch stellt sich mit seiner Forderung von Handlungen, die „einen Anfang der Ausführung" des betreffenden Verbrechens oder Vergehens enthalten, auf objektiven Boden.

Von den neueren Entwürfen werden behandelt: Der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911, der Kommissionsentwurf von 1913 und der Entwurf von 1919. Dazu die österreichischen Entwürfe von 1909, 1912 und 1922, die schweizerischen von 1908, 1916 und 1918, schließlich als geltendes Recht das norwegische Strafgesetz von 1902.

Während das Reichsstrafgesetzbuch, der Vorentwurf von 1909, der österreichische Vorentwurf von 1909 und das norwegische Strafgesetz von einer ausdrücklichen Regelung des untauglichen Versuchs absehen, halten die übrigen Entwürfe sie für geboten.

Vom subjektiven Standpunkt ausgehend, suchen sie der gegnerischen Ansicht durch besondere Vorschriften mehr oder weniger entgegen zu kommen, indem sie in gewissen Fällen des untauglichen Versuchs Strafmilderung eintreten lassen oder von einer Bestrafung absehen. Die hier in Frage kommenden Gesetzesstellen bringen Bestimmungen über die Behandlung des relativ und absolut untauglichen Versuchs, über Straffreiheit und Strafmilderung, über den Versuch mit sympathischen Mitteln und schließlich über den freiwilligen Rücktritt vom untauglichen Versuch.

Die meisten Entwürfe behandeln tauglichen und relativ untauglichen Versuch gleich und lassen nur beim absolut untauglichen Versuch Strafmilderung oder Straffreiheit zu. Nur der Gegenentwurf und der Entwurf von 1919 lassen die mildere Behandlung auch dem relativ untauglichen Versuch zugute kommen.

Verschieden sind auch die Bestimmungen über die in den einzelnen Fällen eintretenden Strafen. Die österreichischen Entwürfe von 1912 und 1922 und der Gegenentwurf lassen (obligatorische) Straffreiheit, der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1919 Straffreiheit oder Strafmilderung (fakultativ), schließlich die schweizerischen Entwürfe Strafmilderung (fakultativ) die von 1916 und 1918 bei Versuch mit sympathischen Mitteln Straflosigkeit eintreten. Einzigartig ist die Regelung der Frage des freiwilligen Rücktritts vom untauglichen Versuch im Kommissionsentwurf und im Entwurf von 1919.

3. Die Stellungnahme der Praxis läßt sich mit wenigen Worten charakterisieren:

Das Reichsgericht hat sich im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Gerichten, von Anfang an für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs ausgesprochen und hält seit seiner Entscheidung vom 24. 5. 1880 konsequent daran fest.

Die Praxis in Oesterreich läßt die Einheitlichkeit vermissen, die der schweizerischen Kantone urteilt teils nach besonderen Vorschriften, im übrigen entscheidet sie sich bald nach der einen, bald nach der anderen Seite.

C.

Von unserem Standpunkt aus geben der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1919 die gerechtesten Lösung der Streitfrage. Vor dem Entwurf von 1913 hat der von 1919 noch voraus, daß er die Unterscheidung von relativer und absoluter Untauglichkeit im Sinne einer milderen Beurteilung des relativ untauglichen Versuchs vermeidet. Sein Fehler ist aber die zu allgemeine Behandlung der Strafmilderung. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung wären hier genaue gesetzliche Bestimmungen angebracht.